

1. **Allgemeine Anforderungen** (Gefährliche und besonders besorgniserregende Stoffe)(0):

Für folgende Produkte, Einbauteile und Geräte ist von SVHC (besonders Besorgnis erregende Einzelstoffe nach Kandidatenliste) pro Einzelstoff:

hierzu siehe auch: <https://chem.echa.europa.eu/obligation-lists/candidateList>

von > 0,1 Gew.-% durch Nachweis zu dokumentieren:

- Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend nicht mineralischen Oberflächen (Holz, Metalle, Kunststoffe)
- Kleb- und Dichtstoffe
- Metallbleche
- (Korrosions-)Schutzbeschichtungen für Metalle, Metallprodukte
- Produkte aus PVC
- Dämmstoffe und Ortschäume
- Kältemittel

Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen für:

Gemische:

Sicherheitsdatenblätter oder ggf. Herstellererklärung

Erzeugnisse und Geräte sowie Batteriesysteme:

Herstellerauskunft nach REACH oder

Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung oder

Produktkennzeichen, die SVHC ausschließen

2. **Oberflächenbeschichtungen:** (3a):

Dies beinhaltet vor allem die Geräte, Schränke, Schienen, Kanäle und Leuchten

2.1 Für werkseitige Oberflächenbeschichtungen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- VOC: 100g/l < VOC < 130g/l
- keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen
- keine reproduktions-toxische Phthalate < 0,1 %

Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:

- a) Nachweis gemäß BIMSChV bzw. TA-Luft für werkseitige Ausführung - wenn dieser nicht vorliegt dann:
- b) -PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL
 - SDB oder
 - Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) oder
 - ggf. Herstellerklärung oder
 - EPD

2.2 Für vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- VOC: 100g/l < VOC > 130g/l
- keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen
- keine reproduktions-toxische Phthalate < 0,1 %

Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:

- PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL
- SDB oder
- Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) oder
- ggf. Herstellerklärung oder
- EPD

3. Bauprodukte aus Kunststoff: (29):
Dies beinhaltet vor allem die Geräte, Schränke, Schienen, Kanäle, Kabel und Leuchten

Für Bauprodukte aus PVC sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- keine Cadmium- und Bleistabilisatoren
- für Weich-PVC gilt: reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher < 0,1 %

Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:

- PDB oder TM mit Giscodex oder
- ggf. Herstellerklärung oder
- EPD

4. Brandschutzspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel, Brandschutzsilikone: (44):

Für Spachtelungen, Beschichtungen, Verklebungen bzw. Abdichtungen im Innen- und Außenraum mit Brandschutzanforderungen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Chlorparaffine , Flammschutzmittel: Polybromierte Biphenyle (PBB), Polybromierte Diphenylether (PBDE) sowie Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP)
Anteil < 0,1%

Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:

- Herstellererklärung
- SDB oder
- ggf. zusätzlich Analysenergebnisse
- EPD